

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 49 Nr. 22

10. Februar 1981

E 21410 B

Inhalt: 1) Kirchliches Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen
(Kirchliches Verbandsgesetz)
2) Jugendsonntag 1981
3) Sammlungswesen
4) Dienstschriften

Kirchliches Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen (Kirchliches Verbandsgesetz)

Vom 27. November 1980

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsatz

Zur Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben können kirchliche Verbände gebildet und kirchenrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Grundlagen des kirchlichen Verbands

(1) Kirchenbezirke und Kirchengemeinden können zur gemeinsamen Wahrnehmung bestimmter kirchlicher Aufgaben kirchliche Verbände bilden.

(2) Die Verbände können nach Maßgabe des staatlichen Rechts die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.

(3) Die Rechtsverhältnisse des Verbands werden durch Satzung im Rahmen dieses Gesetzes geregelt.

(4) Soweit die Satzung dem Verband Aufgaben überträgt, geht das Recht und die Pflicht seiner Mitglieder zur Erfüllung dieser Aufgaben auf den Verband über.

§ 3

Bildung des kirchlichen Verbands

(1) Der Verband bedarf einer von den Beteiligten zu vereinbarenden Satzung.

(2) Die Satzung muß enthalten

1. Regelung der Verbandsmitgliedschaft (Gründungsmitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder, Austritt und Ausschluß von Mitgliedern),
2. Aufgaben des Verbands,
3. Name und Sitz des Verbands,
4. Verfassung und Verwaltung des Verbands, insbesondere die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsorgane,
5. Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben,
6. vermögensrechtliche Folgen bei Austritt und Ausschluß eines Mitglieds,
7. Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbands.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die Genehmigung ist mit dem Wortlaut der Satzung vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bekanntzumachen. Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Bildung eines Verbands notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Kirchenbezirken und Kirchengemeinden eine angemessene Frist zur Bildung eines Verbands setzen. Kommt der Verband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Oberkirchenrat den Verband bilden und gleichzeitig die Satzung erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sind vorher zu hören.

(5) Unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen kann der Oberkirchenrat Kirchenbezirke und Kirchengemeinden an einen schon bestehenden Verband anschließen und die Satzung entsprechend ändern.

§ 4

Verfassung und Verwaltung
des kirchlichen Verbands

(1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Satzung kann ein weiteres kollegiales Organ (Verwaltungsrat, Kuratorium, Hauptausschuß oder ähnliches) vorsehen.

(2) Die Satzung kann bestimmen, daß bei einem Verband mit nicht mehr als fünf Mitgliedern als Organ des Verbands nur ein Vorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsversammlung wahrnimmt. In diesem Fall muß jedes Verbandsmitglied im Vorstand vertreten sein.

(3) Die Verbandsversammlung besteht aus mindestens einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds. Die Satzung kann bestimmen, daß einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden und daß einzelne Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Satzung kann vorsehen, daß Kirchengemeinden und andere Rechtsträger im Verband mitarbeiten und Vertreter mit oder ohne Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsenden. Außerdem kann die Satzung vorsehen, daß weitere Personen mit oder ohne Stimmrecht durch die Verbandsversammlung zugewählt werden. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Satz 1 und 2 muß unter der der Verbandsmitglieder bleiben.

(5) Verbandsmitglieder und mitarbeitende Rechtsträger können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.

(6) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er kann auf bis zu sieben Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Verband. Die Satzung kann bestimmen, daß der Verband für bestimmte Arbeitsbereiche neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter auch durch andere Personen vertreten werden kann.

(7) Die Satzung bestimmt, wie sich das weitere kollegiale Organ nach Absatz 1 Satz 2 zusammensetzt. Es muß mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung bestehen.

(8) Durch die Satzung können beschließende Ausschüsse der Verbandsversammlung gebildet und ihnen bestimmte Aufgaben zur dauernden Er-

ledigung übertragen werden. Durch Beschluß kann die Verbandsversammlung einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die für beschließende und beratende Ausschüsse geltenden Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung finden entsprechende Anwendung.

(9) Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstands, des kollegialen Organs nach Absatz 1 Satz 2 und der beschließenden Ausschüsse, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung 1964 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1975 (Abl. 47 S. 191) verpflichtet.

§ 5

Finanzierung

Der Verband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern und den nach § 4 Abs. 4 mitarbeitenden Rechtsträgern eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist im Haushaltsplan des Verbands für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 6

Änderung der Satzung und Auflösung des kirchlichen Verbands

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbands werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsmitglieder beschlossen. Satzungsänderungen, die die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 5, des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 4 Abs. 8 Satz 1 betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verbands bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit es die Abwicklung erfordert.

§ 7

Anzuwendende Bestimmungen

Für die Vermögensverwaltung der Verbände sowie für die Aufsicht über dieselben finden die für die Kirchenbezirke jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes (§ 10) eine andere Regelung getroffen wird.

§ 8

Kirchenrechtliche Vereinbarungen

(1) Kirchenbezirke, Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können vereinbaren, daß eine der beteiligten Körperschaften bestimmte Aufgaben für alle erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung dieser Aufgaben auf die übernehmende Körperschaft über. Andere kirchliche und nichtkirchliche Rechtsträger können der Vereinbarung beitreten.

(2) Von der übernehmenden Körperschaft ist den übrigen Beteiligten in der Vereinbarung ein Mitwirkungsrecht bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben einzuräumen. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß bei der übernehmenden Körperschaft ein gemeinsam zu besetzender Ausschuß gebildet wird.

(3) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung einer Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben der Abschluß einer Vereinbarung notwendig, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen den beteiligten Körperschaften eine angemessene Frist zum Abschluß der Vereinbarung setzen. Wird die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen, legt der Oberkirchenrat die Vereinbarung fest. Vor dieser Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 9

Körperschaften und Einrichtungen
benachbarter Landeskirchen

(1) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke benachbarter Landeskirchen können Mitglieder eines Verbands nach §§ 2 ff. sein. Ebenso können mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden benachbarter Landeskirchen Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen werden.

(2) Rechtsträger, die ihren Sitz im Bereich benachbarter Landeskirchen haben, können nach § 4 Abs. 4 in einem Verband mitarbeiten.

(3) Ist für die sachgemäße Erfüllung wichtiger kirchlicher Aufgaben die Mitgliedschaft eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde in einem kirchlichen Verband notwendig, der seinen Sitz in einer benachbarten Landeskirche hat, so kann der Oberkirchenrat in Ausnahmefällen dem Kirchenbezirk oder der Kirchengemeinde eine angemessene Frist zur Abgabe der für den Beitritt zu diesem Verband notwendigen Erklärungen setzen. Werden die Erklärungen innerhalb der Frist nicht abgegeben, so können sie durch den Oberkirchenrat mit Wirkung für den Kirchenbezirk oder die Kirchengemeinde ersetzt werden. Diese sind vorher zu hören. Entsprechendes gilt für den Abschluß einer kirchenrechtlichen Vereinbarung im Sinne des § 8 mit einer kirchlichen Körperschaft einer benachbarten Landeskirche.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Oberkirchenrat im Wege der Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 27. Januar 1981

I.V.
Dr. Hege

Jugendsonntag 1981

Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1981
AZ 55.943 Nr. 13

1. Termin und Gestaltung

Für den Jugendsonntag im Jahr 1981 wird kein einheitlicher Termin festgesetzt. Die Gestaltung des Jugendsonntags, insbesondere des Hauptgottesdienstes, ist Sache der Kirchengemeinden und sollte weitgehend mit den örtlichen Jugendgruppen abgesprochen werden. Die gründliche Vorbereitung nimmt erfahrungsgemäß einige Abende in Anspruch. Darum ist eine rechtzeitige örtliche Terminfestsetzung notwendig. Hilfreich ist die Zusammenarbeit mit anderen Gemeindegruppen, dem Kantor und dem Jugendbeauftragten des Kirchengemeinderats. Bei der Bekanntmachung und Einladung zu diesem Gottesdienst sollte sorgfältig mitbedacht werden, wie auch

Jugendliche angesprochen werden können, die wenig Kontakt zur Gemeinde und keinen Anschluß in den Jugendgruppen gefunden haben.

2. Thematik und Vorbereitung

„Vergeßt nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen, denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen“ (Hebr. 13,16).

Zur Jahreslosung 1981 hat ein Vorbereitungskreis des Landesjugendpfarramtes Material erarbeitet unter dem Thema: „Teilen – mitteilen – mit anderen teilen“. Das Material – bestehend aus thematischen Überlegungen, Sprecherfolgen, Meditation, Medienhinweisen und Spielanregung – ist gedacht zur Verwendung in Gottesdiensten, aber auch für Tages- oder Wochenendveranstaltungen.

Das Vorbereitungsmaterial ist beim Bezirksjugendpfarrer einzusehen.

Nachbestellungen sind an das Evang. Landesjugendpfarramt, Danneckerstraße 19 A, 7000 Stuttgart 1, zu richten.

3. Opfer des Jugendsonntags

Es wird empfohlen, das Opfer in den Gottesdiensten des Jugendsonntags entweder wie bisher für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk und in den Kirchengemeinden zu bestimmen und demgemäß die Hälfte des Opferertrags in den Kirchengemeinden an den Kirchenbezirk abzuführen oder eine der Thematik entsprechende Zweckbestimmung im diakonischen Bereich zu beschließen. Die Entscheidung liegt beim Kirchengemeinderat bzw. Kirchenbezirksausschuß. Jugendliche sollten bei der Vorbereitung dieser Entscheidung gehört werden.

Das Opfer sollte nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben der Jugendarbeit in Gemeinden und Bezirk verwendet werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Verfügung überlassen.

Da der Jugendsonntag nicht mehr im Kollektenplan der Landeskirche enthalten ist, entfällt die Mitteilung des Opferertrags an den Oberkirchenrat.

I.V.
Dr. Daur

Sammlungswesen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 27. Januar 1981
AZ 52.2 Nr. 43

Nachstehend geben wir die Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Erlaubnis zur Durchführung von Haus- und Straßensammlungen im Kalenderjahr 1981 bekannt. Die genannten Organisationen sind berechtigt, zu den angegebenen Zeiten alle Bürger um Geldspenden zu bitten.

I.V.
Dr. Dummler

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über die Erlaubnis zur Durchführung von Haus- und Straßensammlungen im Kalenderjahr 1981

Vom 18. November 1980 AZ 64 - 4 / 002 - 21 / 81

Das Regierungspräsidium hat den nachgenannten Veranstaltern die Erlaubnis erteilt, im Land Baden-Württemberg bzw. in den zum Gebiet des Veranstalters gehörenden Landesteilen im Kalenderjahr 1981 an folgenden Tagen eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen:

Lfd. Nr.	Veranstalter(in)	Haus- Zeit der Straßen- sammlungen
A. Wohlfahrtsverbände		
1	Arbeiterwohlfahrt Baden-Württemberg	9. bis 15. März 13. bis 15. März
2	Deutsches Rotes Kreuz, Landes- verband Baden-Württemberg und Landesverband Südbaden	6. bis 12. April 10. bis 12. April
3	Diakonisches Werk der Evang. Kirche in Württemberg e.V. und Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.	22. bis 28. Juni 26. bis 28. Juni
4	Deutscher Paritätischer Wohlfahrts- verband, Landesverband Baden-Württemberg	1. bis 7. Juni 5. bis 7. Juni

Lfd. Nr.	Veranstalter(in)	Haus- Zeit der Straßen- sammlungen
5	Caritasverband für Württemberg (Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.) und Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	14. bis 20. Sept. 18. bis 20. Sept.
	B. Sonstige Veranstalter	
1	Sozialhilfe, Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Krautheim/Jagst .	27. März bis 2. April 27. bis 29. März
2	Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk, Stein bei Nürnberg	2. bis 10. Mai 6. bis 10. Mai
3	Deutsche Umwelthilfe e.V., Öhningen-Kattenhorn	18. bis 24. Mai 22. bis 24. Mai
4	Amnesty international, Bonn ...	25. bis 30. Mai 28. bis 30. Mai
5	Arbeitskreis Heimattage Baden-Württemberg mit Sitz im Staatsministerium, Stuttgart	7. bis 13. Sept. 11. bis 13. Sept.
6	Badisches Kriegsopfer-Erholungswerk (Haus Magnetberg e.V.), Freiburg im Breisgau	28. Sept. bis 4. Okt.
7	Blindenverband Ost-Baden-Württemberg e.V., Stuttgart	8. bis 14. Okt. 8. bis 10. Okt.
8	Blindenverband Südbaden e.V., Freiburg im Breisgau	15. bis 21. Okt. 16. bis 18. Okt.
9	Verein Pferdehilfe e.V., Buchloe ...	25. bis 31. Okt.
10	Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Baden-Württemberg, Konstanz ...	2. bis 8. Nov. 6. bis 8. Nov.
11	Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg, Stuttgart	16. bis 22. Nov.
12	Heilsarmee Nationales Hauptquartier, Köln	Geldsammlung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981
13	Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Freiburg im Breisgau	Geldsammlungen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) an insgesamt 16 Tagen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED], zum Dozenten beim Päd.-Theol. Zentrum der Evang. Landeskirche in Württemberg ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED] auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt und mit einem auf 75 v. H. eingeschränkten Dienstauftrag nach § 23 Abs. 1 des Württ. Pfarrergesetzes von 1977 in der Klinikseelsorge in Tübingen betraut.

Der Landesbischof hat [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Januar 1981 die Amtsbezeichnung „Kirchl. Oberstudiendirektor“ verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Februar 1981
zum Kirchlichen Finanzrat

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1981
zum Kirchlichen Forstamtmann

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. März 1981
zum Kirchlichen Amtrat

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 [REDACTED]
auf die Pfarrstelle Heubach, Dek. Schwäbisch Gmünd;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED] auf die I. Pfarrstelle an der Pauluskirche in Zuffenhausen, Dek. Zuffenhausen;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED] auf die Pfarrstelle daselbst;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Februar 1981 [REDACTED]

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1981 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Pfäffingen, Dek. Tübingen;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1981 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Möhringen-Martinskirche-Süd, Dek. Degerloch;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1981 [REDACTED] auf die I. Pfarrstelle an der Johanneskirche in Stammheim, Dek. Zuffenhausen;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. April 1981 [REDACTED]

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Köngen-Süd, Dek. Esslingen;

[REDACTED]
mit Wirkung vom 1. Mai 1981 [REDACTED] auf die Pfarrstelle Leonberg-Gartenstadtgemeinde, Dek. Leonberg.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1981

mit Wirkung vom 1. März 1981

mit Wirkung vom 1. Mai 1981

mit Wirkung vom 1. Juni 1981

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)